Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 185. Freitag, 11. August 1899 Abends. 52. Jahrg

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa und Strehla oder durch Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 20 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Inserate-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 56. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Unter dem Viehbestande des Gehöftes Nr. 7 in **Röderau** ist die **Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.**

Mit Rücksicht auf die bevorstehende größere Seuchengefahr wird deshalb hiermit der Ort Röderau einschließlich dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen **abgesperrt** und bestimmt, daß die **Ausführung** von Thieren dieser Arten aus dem gesperrten Orte **nur mit Erlaubniß der unterzeichneten Polizeibehörde erfolgen darf.**

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 10. August 1899.

2122 E. **Dr. Uhlemann.** Mk.

Da wir erfahren haben, daß in Riesa ein ausgedehnter Handel mit auswärtigem **Schweinefette** getrieben wird, nehmen wir Veranlassung, auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Das von auswärts in den Stadtbezirk Riesa eingeführte Fett, Schmalz, Talg und dergleichen, das in Riesa feilgeboten werden oder in irgend einer Form eine **gewerbsmäßige** Verwerthung zu Nahrungszwecken, namentlich auch zu Zubereitungen für den Genuß in Gast- und Schankwirthschaften finden soll, unterliegt nach § 1 und 10 des Ortsgesetzes vom 28. März 1895, betreffend die obligatorische Untersuchung der in den Stadtbezirk Riesa eingeführten Fleischwaaren, der **obligatorischen Beschau und Untersuchung.** Da in Folge schlechter Beschaffenheit eingeführten Fettes für die Consumenten viele Mißstände und namentlich Krankheiten entstehen können, werden wir von nun an, um derartigen Gefahren für die Consumenten mit Erfolg begegnen zu können, auf strengste Befolgung der Vorschriften in § 1 und 10 des Ortsgesetzes achten und unnachsichtlich jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, insoweit nicht die Strafbestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes einzutreten haben, nach § 12 des Ortsgesetzes ahnden.

Wir weisen dabei ganz besonders darauf hin, daß alle Inhaber eines Fleischerei-, Delikatess- und Materialwaarengeschäftes, namentlich auch alle Gast- und Schankwirthe, sowie alle, die gewerbsmäßig in ihrem Geschäfte oder sonstigen Betriebe von auswärts eingeführtes Fett, Schmalz, Talg und dergleichen verkaufen, vertreiben oder verwenden wollen, nach § 4 des Ortsgesetzes **die ganze Sendung sofort nach Empfang und noch vor der Ablieferung in den Laden oder sonstigen Aufbewahrungsorte in den städtischen Schlachthof zu schaffen und der Schlachthofdirection unter Vorzeigung des Frachtscheines und unter Erstattung der in der Schlachthofordnung festgesetzten Gebühren zur Beschau und zur Entnahme von Proben vorzulegen haben.**

Wir ordnen ferner an, um kontrollieren zu können, ob alle Sendungen vorgelegt worden sind, daß die vorgenannten Personen über die von ihnen bezogenen Sendungen Fett und dergleichen **ein Buch zu führen haben,** aus dem Bezugsquelle, Inhalt, Gewicht, Zeit des Empfangs der Sendung zu ersehen ist. Diese Revisionsbücher sind bei der Stadtkasse zum Preise von je 20 Pfg. zu beziehen.

Durch unsere Beamten werden regelmäßig Revisionen vorgenommen werden.

Riesa, den 31. Juli 1899.

Der Rath der Stadt.
Boeters. Kr.

Anläßlich des 41. Stiftungsfestes und des 25jährigen Fahnenjubiläums des Königlich Sächsischen Militär-Vereins für Riesa und Umgegend wird der **Stadtpark** für Sonntag, den 13. August 1899, von Mittags 1 Uhr an dem **öffentlichen Verkehr entzogen.**

Riesa, am 10. August 1899.

Der Rath der Stadt.
Dr. Wegelin. Kr.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß unter dem Viehbestande des Gehöftes Nr. 7 in Röderau die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

Riesa, am 11. August 1899.

Der Rath der Stadt.
Dr. Wegelin. Kr.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 11. August 1899.

— Gestern feierte wieder ein Arbeiter der Riesaer Wagenfabrik Zeidler & Co. sein 25jähriges Arbeitsjubiläum. Die Herrn Chefs gratulirten dem Jubilar, Heinrich Schumann, überreichten demselben ein ansehnliches Geldgeschenk und gaben dem Wunsche Ausdruck, daß er noch lange in der Fabrik mit thätig sein könne. Der Jubilar dankte tief gerührt. Auch dieses Jubiläum gab Zeugniß von gutem Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

— Der **Gewerbeverein** gedenkt am zweiten Sonntage des nächsten Monats, also am 10. September, einen Ausflug nach Moritzburg zu unternehmen. Jedem Mitgliede, das daran Theil nimmt, wird aus der Vereinskasse 1 Mark als Beitrag zu den Reisekosten gezahlt. Dieselbe Vergünstigung genießt je ein an dem Ausfluge theilnehmendes Familienglied der an der Theilnahme behinderten Vereinsmitglieder.

— Gestern weilte Herr Direktor Endler-Meißen in unserer Stadt, um die hiesigen Weinanlagen auf ein Vorhandensein der gefürchteten Reblaus zu untersuchen. Unsere Weinstöcke wurden jedoch als vollständig frei von diesem Insekte befunden. Dagegen unternimmt, wie im vorigen, so auch in diesem Jahre, eine verheerende Seuche ihren Zerstörungszug durch die Weingärten, der Traubenschimmel (Oidium tuckeri). Es gehört viele Aufmerksamkeit dazu, die Krankheit sofort am Anfange zu entdecken. Später, wenn sich der ganze Stock, Stengel, Blätter und Träubchen, mit einem grauweißen Ueberzuge bedeckt haben, kommt die Hilfe schon zu spät. Es ist jedem Weinstockbesitzer dringend anzurathen, seine Pfleglinge rechtzeitig und durch wiederholtes Bestäuben mit Schwefelblüthe gegen diese sogenannte „Lohe" zu schützen. Die Wirksamkeit dieses Mittels kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen. Bernhard Müller.

— Mit der Witterung des August zufrieden zu sein, hatte man bis jetzt alle Ursache. Zwar brachte er uns eine Reihe recht ungemüthlich heißer Tage, aber es sind dadurch auch die Erntearbeiten sehr gefördert worden. Man merkt es aber bereits allenthalben, daß die Jahreszeit wieder „bergab" eilt. Die grünen Farben treten mehr zurück vor dem Gelb der Bäume. Man merkt die Abnahme der Tageslänge schon recht deutlich. Die Spätsommerflora beginnt, der Wein kocht. Pirol, Mandelkrähe und Nachtschwalbe brechen zum Süden auf, als die ersten Wandervögel. Uferschwalbe und Kuckuck folgen bald nach. Die Arten der Marktfrüchte (Gurken, Birnen, Pflaumen u. s. w.) mehren sich. Astern, Verbenen, Phlox, Löwenmaul und andere Blumen fangen an zu blühen. In Feldern und Gärten werden Wintergemüse gesät. Nur noch kurze Zeit und es wird empfindbar werden, daß auch der Wind über die Stoppeln weht.

— Die gesammte ungarische Presse, die fast lediglich in jüdischen Händen ist, verurtheilt scharf den Erlaß des sächsischen Ministers des Innern, wonach im Verkehr mit Ungarn nur deutsche Ortsnamen zu gebrauchen seien, und fordert die ungarische Regierung zu Repressalien auf; die Post solle alle sächsischen Briefe mit deutschem Ortsnamen als unbestellbar (!) zurücksenden und die Kaufleute sollen überhaupt alle solche Briefe zurückweisen. Ferner fordert die Presse das Eingreifen des Auswärtigen Amtes, weil der sächsische Erlaß beleidigend für Ungarn sei! — Es handelt sich bekanntlich um herkömmliche deutsche Namen, die in Ungarn willkürlich magyarisirt worden sind. Auch hat das Königl. Ministerium nur die Namen im deutschen Siebenbürgen im Auge gehabt und sämmtliche Behörden angewiesen, sich im Verkehre mit ungarischen Behörden zur Bezeichnung der deutschen Orte in Siebenbürgen ausschließlich der deutschen Namen zu bedienen, da das magyarische Namensgesetz, welches die Magyarisirung der deutschen Ortsnamen dortselbst verfügt hat, nur für die ungarischen Behörden Geltung besitze, für den amtlichen Verkehr reichsdeutscher Behörden aber vollkommen bedeutungslos sei. Wollen die echten und unechten Herren Ungarn auch uns Gesetze geben?

— Zur Warnung! Dieser Tage kamen zwei Kinder eines Meißner Porzellanformers im Alter von sechs bis acht Jahren nach Hause und klagten über Kopfweh und Leibschmerzen. Sie bekamen auch, als sie zu Bett gebracht waren, Fieber, so daß ein Arzt zugezogen wurde. Derselbe fragte nun die Kinder aus, was sie genossen hätten und hierbei stellte es sich heraus, daß sie aus dem eingebrachten Korn eines in der Nähe wohnenden Wirthschaftsbesitzers die großen, schwarzen Kerne, das sogenannte Mutterkorn, herausgesucht und verzehrt hatten. Trotz der sofort angewandten Gegenmittel hat sich nach dem M. T. das Unwohlsein bei den Kindern auf 5 Tage ausgedehnt.

— Das Meißner Porzellan wird auf der Weltausstellung in Paris in zahlreichen kostbaren Prunkstücken, sowohl aus dem vorigen Jahrhundert wie aus der Gegenwart vertreten sein. Die Königlich sächsische Manufactur hat die Absicht, sich den Besuchern der Ausstellung in ihrer vollen glänzenden Leistungsfähigkeit zu zeigen. Diese Fabrik beherrscht mit ihren Erzeugnissen auch heute noch immer den Weltmarkt, namentlich England und Amerika besitzen eine Vorliebe für gutes Meißner Porzellan. Doch haben in den letzten Jahren die Silberkrisis und der spanisch amerikanische Krieg den Absatz nach den Vereinigten Staaten sehr beeinträchtigt. Auch beklagt sich die Fabrik darüber, daß in England und Frankreich zahlreiche Nachahmungen ihrer Erzeugnisse hergestellt werden, bei denen man selbst das weltbekannte Zeichen der Meißner Königlichen Manufactur, die beiden gekreuzten Kurschwerter, zu fälschen pflegt.

— Zur Obstzeit sei an folgende Warnung der Königl. Sächsischen Straßenbau-Verwaltung erinnert: Das Aufsichtspersonal sowie die Obstpächter sind angewiesen, ohne Ausnahme alle Diejenigen, die sich der Entwendung von Obst auf den zu beiden Seiten der fiscalischen Straßen stehenden Bäume oder deren Beschädigung schuldig machen, bei der Königl. Amtshauptmannschaft zur gerichtlichen Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

— Das Steigenlassen der Drachen, die lungenstärkende und wangenbräunende Lieblingsbeschäftigung der Knaben auf den des Erntesegens beraubten Fluren wird in kurzer Zeit wieder beginnen. Leider kommt es noch immer vor, daß der Segler der Lüfte mit Telephon- und Telegraphenleitungen in unliebsame Verwickelungen geräth, von denen an den Drähten genannter Leitungen herabhängende Drachenschwänze und Papierfetzen Kunde geben. Wir erinnern daran, daß gesetzlicher Bestimmung zufolge für alle durch das Steigenlassen der Drachen verursachten Störungen und Schäden an den Telephon- und Telegraphenleitungen die Eltern, Vormünder bez. Pflegeeltern der Kinder verantwortlich sind. Es dürfte deshalb angebracht sein, die Knaben entsprechend zu verwarnen.

— Der Stadtrath zu Gera hatte vor einiger Zeit ein Ortsstatut erlassen, durch welches den Schulkindern jede Arbeit vor dem Beginn des Vormittagsschulunterrichtes verboten wird. Eine Anzahl hiesiger Bäckermeister beschäftigten Schulkinder zum Austragen der Brödchen vor Beginn des Frühunterrichtes. Der Stadtrath nahm die Bäckermeister in Polizeistrafen von 5 bezw. 10 Mk. Während einige die Strafe bezahlten, verlangte der Bäckermeister Hilpert richterliche Entscheidung und erzielte beim Schöffengericht seine Freisprechung, weil das Schöffengericht in dem Austragen der Brödchen keine solche Verrichtung, wie sie die Behörde nicht zulassen will, nicht erblickte, und weil den Kindern der geringe Verdienst Nutzen bringe. Der Amtsanwalt legte Berufung gegen das Urtheil ein und das Landgericht verurtheilte hierauf den Bäckermeister, weil auch das Brödchenaustragen als eine Arbeit angesehen werden müsse, die aber das Ortsgesetz verbietet. Der Verurtheilte rief nunmehr das Oberlandesgericht Jena, das jetzt das letzte Wort in der Sache gesprochen hat. Es sprach zwar den Angeklagten frei und legte die Kosten der Staatskasse auf, das Oberlandesgericht trat aber in keiner Weise der Ansicht des ersten Richters bei, sondern betonte im Urtheil ausdrücklich, daß kein Schulvorstand ein Recht habe die Schulkinder in ihrer freien Zeit zu beaufsichtigen oder in die freie Verfügung dieser Zeit einzugreifen. Noch viel weniger aber habe die Polizei ein Recht das zu thun, zumal doch die Beschäftigung der Schulkinder durch Reichsgesetz geregelt wird, so daß es auch der Ortsbehörde nicht zustehe, entgegen dem Reichsgesetz Bestimmungen zu erlassen.

— Für Brauleute oder solche, die es werden wollen, empfiehlt es sich, das nun so bald maßgebende neue Gesetz, das viele neue Bestimmungen enthält, zu studiren. Schon

SLUB
Wir führen Wissen.